

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße

An die
Marktgemeinde
Angern an der March
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

9-N-811/5 Bearbeiter 02282/561 23. April 1981
Dr. Scherz Kl. 97

Betrifft
Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Erklärung zum Naturdenkmal
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Eigentümer Marktgemeinde
Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Legende des Naturdenkmals:

Von der B 49 400 m zum Ortsausgang Mannersdorf a.d. March,
Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am
Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmals:

Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,15 m,
weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief angesetzter
Seitenast.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann
die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Land-
schaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung
der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal an-
geregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob
die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen,
ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmann-
schaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die
gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs
der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als
gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung
zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger
Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum
Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänsern-
dorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären,
Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

- 1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
- 2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Franz Binder,
in Hause
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3	Bearbeiter	02282/561	Datum
	Dr. Scherz	Kl. 97	4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)



Es war daher ersuchen an ersuchen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße

An die
Marktgemeinde
Angern an der March
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

9-N-811/5 Bearbeiter 02282/561 23. April 1981
Dr. Scherz Kl. 97

Betrifft
Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Erklärung zum Naturdenkmal
Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Eigentümer Marktgemeinde
Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Legende des Naturdenkmals:

Von der B 49 400 m zum Ortsausgang Mannersdorf a.d. March,
Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am
Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmals:

Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,15 m,
weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief angesetzter
Seitenast.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann
die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Land-
schaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung
der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal an-
geregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob
die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen,
ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmann-
schaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die
gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs
der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als
gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung
zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger
Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum
Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänsern-
dorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären,
Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

- 1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
- 2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Franz Binder,
in Hause
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3	Bearbeiter	02282/561	Datum
	Dr. Scherz	Kl. 97	4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)



Es war daher ersuchen an ersuchen.